

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3549

der Abgeordneten Ursula Nonnemacher (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 6/8741

### **Die Wirkungen des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG)**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) schreibt die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen fest. Es dient außerdem dem Schutz der Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung. Es trat 2003 in Kraft und wurde 2013 neu gefasst, unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Neufassung beinhaltet den Auftrag an das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung, das Gesetz drei Jahre nach Inkrafttreten hinsichtlich seiner Wirkungen zu überprüfen. Auf die Frage im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu den Ergebnissen der Evaluation wurde seitens des zuständigen Ministeriums geantwortet, dass diese keinen gesetzgeberischen Bedarf ergeben habe. Vielmehr habe sich ein Umsetzungsdefizit gezeigt. Dieses Defizit solle durch Fortbildungen der Beschäftigten der in § 2 Absatz 1 BbgBGG genannten Träger der öffentlich-rechtlichen Verwaltung behoben werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Verwendet die Landesregierung den Begriff „barrierearm“? Wenn ja:
  - a) Inwieweit hat sie diesen Begriff ausdefiniert?
  - b) Wie bewertet sie die Verwendung dieses Begriffes im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur Barrierefreiheit gemäß Abschnitt 2 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz?
  - c) Gibt es eine gesetzliche Definition des Begriffes in einem bundesdeutschen Gesetz?

Zu Frage 1: Die Wirksamkeit der Maßnahmen und Instrumente des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) wurde unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen sowie der Behörden des Landes und der Kommunen untersucht und in einem Bericht im Sinne des § 17 Satz 2 BbgBGG zusammenfassend dargestellt. Ziel des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Herstellung der Barrierefreiheit als Maximalziel. Dabei ist Barrierefreiheit als langfristiger Prozess zu verstehen, der kontinuierlich und dauerhaft verbessert wird. Auf dem Weg hin zur Barrierefreiheit sind

alle Beteiligten bemüht, Stück für Stück zunehmend weitere Barrieren abzubauen und zumindest als Übergangslösung „Barrierearmut“ herzustellen. Um diesen Entwicklungsprozess zu verdeutlichen, wurde in dem Bericht sowohl der Begriff „Barrierefreiheit“ als auch der Begriff „Barrierearmut“ verwendet.

Eine Legaldefinition des Begriffes „barrierearm“ ist nicht bekannt, aber auch nicht erforderlich, da das Maximalziel „Barrierefreiheit“ gesetzlich definiert ist.

2. In welchem Umfang wird derzeit der barrierefreie Zugang zu Gebäuden der in § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes genannten Träger der öffentlich-rechtlichen Verwaltung gewährleistet?

Zu Frage 2: Um eine Aussage über den Umfang derzeit gewährleiteter barrierefreier Zugänge zu Gebäuden der in § 2 Absatz 1 BbgBGG genannten Träger der öffentlich-rechtlichen Verwaltung treffen zu können, müssten von der Landesregierung aufwändige Abfragen an alle Träger der öffentlichen Verwaltung erfolgen. Dies ist in dem für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen Zeitraum nicht möglich. Für die Landesregierung lässt sich sagen, dass grundsätzlich bei Neubauten Barrierefreiheit erreicht ist. Bei Bestandsbauten ist der Grad der erreichten Barrierefreiheit geringer, da diese nur schrittweise im Zuge von größeren Umbauarbeiten herstellbar ist.

3. Sollen die von der Landesregierung vorgeschlagenen Fortbildungen zur Behebung des festgestellten Umsetzungsdefizits verpflichtend für alle Beschäftigten der Träger der öffentlich-rechtlichen Verwaltung werden? Falls nicht, wie sollen dann die festgestellten Umsetzungsdefizite behoben werden?
4. Welche Institutionen/Organisationen sollen die Themen der angedachten Fortbildungen definieren? Soll auch der Landesbehindertenbeirat beteiligt werden? Wenn nein, warum nicht?
5. Durch wen sollen die Fortbildungen erfolgen und in welchem Turnus? Wer wird die Fortbildungen finanzieren?

Zu den Fragen 3 bis 5: Die Fragen 3 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um eine tiefere Sensibilisierung der Beschäftigten der Behörden auf allen Ebenen für die Regelungen des BbgBGG, einschließlich der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu erreichen, sollten hierfür speziell konzipierte Fortbildungen für alle Beschäftigten der Träger der öffentlich-rechtlichen Verwaltung verpflichtend eingeführt werden. Bereits im Herbst 2017 fand zum Beispiel im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für Beschäftigte aus Behörden der Landesregierung eine Veranstaltung mit dem Ziel statt, die Beschäftigten für die Belange der Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren, sodass sie die Praxisrelevanz der UN-BRK in ihrem eigenen Verwaltungshandeln erkennen und die Umsetzung des Inklusionsgedanken in der Praxis unterstützen. Durchgeführt wurde diese Veranstaltung unter Mitwirkung des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie einer inklusiven Firma für Beratung und Fortbildungen zu den Themen Barrierefreiheit und Inklusion sowie Leichte Sprache. Es ist beabsichtigt, diese Veranstaltung mit wechselnden Themen

jährlich zu wiederholen und bei Bedarf auf andere Geschäftsbereiche zu übertragen. Eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeirat ist vorgesehen.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Internetangebote von den Trägern der öffentlich-rechtlichen Verwaltung hinsichtlich der Barrierefreiheit, vor allem im Hinblick auf die Notwendigkeit, dass die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen bis zum 23.09.2018 in nationales Recht umgesetzt werden muss?

Zu Frage 6: Ausgehend von dem unter Punkt 1 benannten Bericht wird bei der Gestaltung der Internetangebote von den Trägern der öffentlich-rechtlichen Verwaltung im Rahmen der technischen Möglichkeiten darauf geachtet, dass die eingestellten Inhalte weitgehend barrierefrei bzw. zumindest barrierearm sind.

Die europa- und landesrechtlichen Regelungen zur Informationstechnik werden derzeit von staatlichen Stellen angepasst. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird in diesem Zuge die Brandenburgische-Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV), welche 2004 in Kraft getreten ist, überprüfen und im Bedarfsfalle anpassen.

7. Werden Bescheide über die Feststellung und Anerkennung eines Grads der Behinderung in leichter Sprache verfasst? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 7: Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) erlässt als zuständige Verwaltungsbehörde in den Verwaltungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht Bescheide in verständlicher Sprache. Alle standardisierten Textteile in den Bescheiden wurden im Rahmen und in Vorbereitung der elektronischen Antragsbearbeitung überarbeitet und in eine bürgerfreundliche, verständliche und einfache Sprache übertragen. Soweit individuelle Begründungsteile im Hinblick auf den konkreten Einzelfall abzufassen sind, sind alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter angehalten, leicht verständliche Formulierungen zu gebrauchen. Dabei sind die vorgetragenen Gesundheitsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Bedingt durch die Heterogenität der einzelnen Zielgruppen werden an dieser Stelle standardisierte Vorgaben vermieden.

Auf Verlangen werden Bescheide in leichter Sprache mündlich erläutert. Darüber hinaus übersetzt das LASV auf Anforderung Bescheide in Blindenschrift.

8. Wie bewertet die Landesregierung das Angebot barrierefrei zugänglicher medizinischer Versorgungsangebote, vor allem im ambulanten Sektor?

Zu Frage 8: Der Begriff Barrierefreiheit umfasst auch bei medizinischen Versorgungsangeboten mehr als nur bauliche Barrieren. Leichte Sprache, Gebärdendolmetschen und verschiedene Arten der Assistenz gehören auch dazu. Nach Art. 25 UN-BRK ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass behinderte Menschen Zugang zu Gesundheitsdiensten haben. Forderungen nach barrierefrei erreichbaren Angeboten gelten somit für Arztpraxen, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringern ebenso wie für die gesundheitliche Versorgung in Krankenhäusern. Zumeist wird dieser Begriff im Alltag aber mit der Überwindung baulicher Hürden gleichgesetzt.

Nach wie vor gibt es einen Bedarf, den „Barrierefreien Zugang zu Arzt- und Zahnarztpraxen sowie zu den Heil- und Hilfsmittelerbringern (zu) verbessern“ (Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket 2.0). Die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung obliegt im gegliederten System der Gesetzlichen Krankenversicherung den Kassenärztlichen Vereinigungen. Bei der Niederlassungsberatung und im Auswahlverfahren bei der Bewerbung um Vertragsarztsitze sind Vorgaben zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zu beachten. Bei bestehenden Praxen gilt jedoch ein Bestandsschutz.

Das MASGF wirkt auf eine Erhöhung der Anzahl barrierefreier Praxen hin. Hierfür werden gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Wege gesucht, Sensibilisierung, Informationen und Motivation zu verbreiten. Konkret wurden und werden in Absprache mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg folgende Initiativen verfolgt:

- Informations- und Beratungsangebot in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung (bauliche Barrierefreiheit, mögliche finanzielle Förderprogramme). Viele Praxisbetreibende haben Räumlichkeiten gemietet. Ärztinnen und Ärzte sollen bei der Ansprache ihrer Vermieterinnen/Vermieter unterstützt werden.
  - Vermittlung kompetenter Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner und Fachexpertise vor Ort zur baulichen Barrierefreiheit
  - Sensibilisierung der regionalen Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner (zuletzt durch einen Gastbeitrag des MASGF im Rahmen der Amtsleitertagung bei der obersten Bauaufsichtsbehörde im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL))
  - Information der regionalen Behindertenbeauftragten und der Leitenden Fachkräfte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
  - Gemeinsam mit dem MIL wird aktuell eine Handreichung für Ärztinnen und Ärzte entwickelt. Diese soll über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu baulichen Fragen und etwaigen Fördermöglichkeiten informieren.
9. Inwieweit werden Instrumente des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes, wie Zielvereinbarungen nach § 10 und das Verbandsklagerecht nach § 12, in Anspruch genommen? Gibt es Überlegungen, diese Instrumente bekannter zu machen, und wenn ja, wie? Sollte die Funktion der beauftragten Person der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen als Anlaufstelle für betroffene Menschen bekannter gemacht werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 9: Nach Kenntnis der Landesregierung wird von den Instrumenten der Zielvereinbarung nach § 10 BbgBGG und des Verbandsklagerechts nach § 12 BbgBGG bislang nur sehr zögerlich Gebrauch gemacht.

Nach Einschätzung der Landesregierung besteht auf allen Seiten ein hoher Informationsbedarf zu den Regelungen des BbgBGG. Dies gilt auch für die Regelungen zur Zielvereinbarung und zum Verbandsklagerecht sowie hinsichtlich der Funktion der beauftragten Person der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Dem Informationsdefizit soll zum Beispiel mit Fortbildungen (siehe Antwort zu den Fragen 3 bis 5) begegnet werden.

10. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Landesregierung und Landesbehindertenbeirat? Gibt es seitens der Landesregierung Pläne, die Arbeit der ehrenamtlichen Akteurinnen und Akteure des Landesbehindertenbeirates personell besser zu unterstützen? Wenn ja:
1. Zu welchem Zeitpunkt soll diese Unterstützung erfolgen? Wie soll die personelle Unterstützung ausgestaltet werden? In Form von Honorartätigkeit oder sozialversicherspflichtiger Beschäftigung?
  2. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit der Aufnahme von Regelungen zu den Funktionen und Aufgaben kommunaler Behindertenbeauftragter in das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz?

Zu Frage 10: Aus Sicht der Landesregierung wird die Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeirat als positiv bewertet.

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Brandenburg ist eine umfassendere Beteiligung des Landesbehindertenbeirates als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Gremien und Arbeitsgemeinschaften verbunden. Um diese neuen Anforderungen sachgerecht zu implementieren wird derzeit geprüft, die Förderung der angemessenen Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeirates gesetzlich zu verankern.

Bezüglich der Möglichkeit der Aufnahme von Regelungen zu den Funktionen und Aufgaben kommunaler Behindertenbeauftragter in das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz sieht die Landesregierung gegenwärtig keinen Handlungsbedarf.